

**1. Änderung der
S A T Z U N G
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- 1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (im Folgenden Verband genannt) wälzt die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- 2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird. Das Gleiche gilt, wenn das gesamte Schmutzwasser rechtmäßig in einer Sammelgrube, für die ein Dichtigkeitsnachweis vorliegt, gesammelt und der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes zugeführt wird.
- 3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtiger

- 1) Abgabepflichtiger ist derjenige, der Abwasser einleitet und die tatsächliche Sachherrschaft über die Abwasseranlage besitzt und auf das Einleiten aus der Anlage nach Menge und Beschaffenheit Einfluss nehmen kann. Dabei gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Sollte im Einzelfall der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband schriftlich anzuzeigen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- 1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Einleitung.
- 2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach § 5 Abs. 1, wenn die Einleitung durch Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig entfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat. Nachweispflichtig für den Tatbestand der Einleitung bzw. des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf den Grundstücken wohnenden Einwohner berechnet.
- 2) Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Abs. 1 wegen der Art und des Maßes der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261 - 1 zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Pensionen und ähnliche Einrichtungen.

- 3) Die Abgabe (Abwasserabgabengebühr) beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit der Abwasserabgabe

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, nach dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.
- 2) Die Abgabe (Abwasserabgabengebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte dem Verband zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung gemäß § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz LSA (DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung), durch den Verband zulässig.
- 2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des

Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Er ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner zu ermitteln.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 6 die für die Prüfung und Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - a) entgegen § 6 den notwendigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Person des Einleiters nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Anlagen, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen können, nicht unverzüglich dem Verband schriftlich anzeigt,
 - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)

Auf die Erhebung der Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 12
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2020 in Kraft.

Blankenburg, den 26.11.2019

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

TAZV Vorharz